

# SCHULORDNUNG

Diese Schulordnung ist Bestandteil des Schulvertrages.

## 1. Aufnahme und Abmeldung

Über die Aufnahme in die erste Klasse entscheidet ein Aufnahmegremium, bei einer Aufnahme in eine laufende Klasse entscheidet die Konferenz. Vor jeder Aufnahme wird mit den Erziehungsberechtigten ein Gespräch über die gemeinsame Erziehungsaufgabe und Zusammenarbeit sowie über die Ziele und Methoden der Schule geführt. Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die Unterzeichnung des Schulvertrages.

Kinder, die bis einschließlich 30. Juni eines Jahres das 6. Lebensjahr vollenden, können in die 1. Klasse aufgenommen werden. Ergeben sich im Laufe des 1. Schuljahres Zweifel darüber, ob das Kind ausreichend entwickelt ist, um mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, ist eine Entscheidung über die weitere Beschulung des Kindes herbeizuführen. Das Lehrerkollegium entscheidet darüber nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. Diese werden hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt.

## 2. Schulbesuch

Der Unterricht muss regelmäßig nach dem für die Schülerin und den Schüler verbindlichen Stundenplan besucht werden. Ebenso ist es Pflicht, an den sonst als verbindlich erklärten Veranstaltungen teilzunehmen.

Bei Versäumnissen des Unterrichts oder der verbindlichen Schulveranstaltungen müssen die Erziehungsberechtigten unverzüglich, spätestens innerhalb dreier Tage, den Klassenlehrer oder den Klassenbetreuer schriftlich informieren. In besonderen Fällen kann die Schule bereits ab dem ersten Tag der Abwesenheit ein ärztliches Attest verlangen.

## 3. Ferien, Beurlaubungen und Freistellungen

Dauer und Zeitpunkt der Ferien werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch die Lehrerkonferenz festgelegt.

Schulpflichtige Kinder dürfen nur in Ausnahmefällen und mit jederzeit widerruflicher, behördlicher Genehmigung für längere Zeit oder dauernd vom Schulbesuch beurlaubt werden. Urlaub, durch den die Ferien verlängert werden, muss schriftlich bei der Lehrerkonferenz beantragt werden. Eine Genehmigung erfolgt nur in besonderen Fällen.

Sonstige Beurlaubungen können durch den zuständigen Klassenlehrer bzw. Klassenbetreuer erfolgen.

Befreiungen von einzelnen Unterrichtsfächern (nur in dringenden Fällen oder auf längere Zeit nur aus gesundheitlichen Gründen) müssen von den Erziehungsberechtigten vorher beim Lehrerkollegium beantragt werden. Bei gesundheitlichen Gründen muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

**Schulverein der Freien Waldorfschule Kiel e.V.**

Hofholzallee 20 · 24109 Kiel · Tel. 0431 530 90 · Fax 0431 530 91 51

schulbuero@waldorfschule-kiel.de · [www.waldorfschule-kiel.de](http://www.waldorfschule-kiel.de)

Kieler Volksbank · IBAN: DE 78210900070093088507

BIC: GENODEF1KIL

#### **4. Versicherungen**

Die Schülerinnen und Schüler sind in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen die Folgen körperlicher Unfälle versichert.

Unfälle, die außerhalb des Aufsichtsbereiches der Lehrer (z. B. auf dem Schulweg) geschehen, müssen die Erziehungsberechtigten der Schule melden, damit der Versicherungsschutz gewahrt ist.

Alle Schülerinnen und Schüler sind durch die Schule während des Unterrichtes haftpflichtversichert für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb Dritten zugefügt werden.

Schulgebäude und Einrichtungen stehen im Eigentum des Schulvereins bzw. des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik. Verursachen Schüler oder Schülerinnen durch Unachtsamkeit oder Vorsatz Schäden, so stehen sie oder ihre Erziehungsberechtigten für den Schaden ein.

#### **5. Haftung**

Die Erziehungsberechtigten sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das der Schülerin oder dem Schüler von der Schule anvertraut wird, verantwortlich und haften für dessen Beschädigungen. Für eingebrachte Gegenstände, die in der Schule nicht gebraucht werden, z. B. für Fahrräder, die auf dem Schulgelände untergestellt sind, haftet die Schule nicht. Das Gleiche gilt für Garderobe, Musikinstrumente, Geld und sonstige Wertgegenstände. Die Haftung richtet sich im Übrigen nach den allgemeinen Rechtsvorschriften.

#### **6. Lern- und Lehrmittel**

Lernmittel (z.B. Hefte, Schreib-, Zeichen- und Handarbeitsmaterial) werden, soweit nicht Lernmittelfreiheit gegeben ist, von den Erziehungsberechtigten nach Angaben der Schule beschafft. Die im Unterricht angefertigten Arbeiten kann die Schule für Ausstellungszwecke zeitweise zurückhalten.

#### **7. Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen**

Bei Verstößen der Schülerinnen und Schüler gegen die Schulordnung oder die Hausordnung können pädagogische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen angewandt werden. Zu den pädagogischen Maßnahmen gehören insbesondere gemeinsame Absprachen, die fördernde Betreuung, die Förderung erwünschten Verhaltens, das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, die Ermahnung, die mündliche oder schriftliche Missbilligung, die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, die Schülerin oder den Schüler Fehler im Verhalten erkennen zu lassen, das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern und die zeitweise Wegnahme von Gegenständen.

Soweit pädagogische Maßnahmen nicht ausreichen, können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.

Ordnungsmaßnahmen sind:

a) durch den Lehrer zusammen mit der zuständigen Pädagogischen Konferenz; die Schulführung muss darüber informiert werden:

- Schriftlicher Verweis,
- Ausschluss aus dem Unterricht für den Rest des Schultages, ggf. mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse teilzunehmen.
- Ausschluss von besonderen Klassenveranstaltungen oder Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts.

b) durch den Lehrer zusammen mit der zuständigen pädagogischen Konferenz, die Schulführung und der Vorstand müssen darüber informiert werden:

- Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe.

c) durch den Lehrer zusammen mit der zuständigen Pädagogischen Konferenz und der Schulführung, der Vorstand muss darüber informiert werden:

- Androhung der Kündigung des Schulvertrages.

d) auf Beschluss der zuständigen Pädagogischen Konferenz und der Schulführung durch den Vorstand:  
- Kündigung des Schulvertrages.

Die Maßnahmen b) – d) erfolgen erst nach einem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten.

In dringenden Fällen ist die Schule (der Lehrer, die zuständige Pädagogische Konferenz und/oder die Schulführung) befugt, die Schülerin oder den Schüler bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch zu beurlauben, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes nicht mehr gewährleistet werden kann.

Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen soll so rechtzeitig erfolgen, dass für den Schüler oder die Schülerin der Bezug zum Fehlverhalten nicht verloren geht.

Die Androhung der Kündigung des Schulvertrages und seine Kündigung sind ferner bei nicht mehr vollzeitschulpflichtigen Schülern zulässig,

- wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb von 6 zusammenhängenden Wochen mindestens 6 Unterrichtstage dem Unterricht unentschuldig fernbleibt,
- wenn die Schülerin oder der Schüler wiederholt und unentschuldig bei angekündigten Leistungsnachweisen in mindestens zwei Unterrichtsfächern fehlt und keine Möglichkeit besteht, die schriftliche Leistung der Schülerin bzw. des Schülers zu bewerten.

Die Androhung der Kündigung muss schriftlich erfolgen.

## **8. Zeugnis**

Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein Jahreszeugnis. Die Erziehungsberechtigten sollen dadurch über den Entwicklungs- und Leistungsstand ihrer Kinder unterrichtet werden. Das Zeugnis enthält in der Regel keine Benotung.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen durch ihre Unterschrift die Kenntnisnahme des Zeugnisses. Das unterschriebene Zeugnis ist dem Klassenlehrer bzw. dem Klassenbetreuer zum Schuljahresanfang einmal vorzulegen.

Für die Teilnahme an Praktika erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse; darüber hinaus wird die Teilnahme im Abschluss- oder Abgangszeugnis bestätigt.

Hat eine Schülerin oder ein Schüler bis zum Ende der 12. Klasse den Bildungsgang nach dem Waldorfflehrplan abgeschlossen, erhält er/sie ein Abschlusszeugnis. Verlässt der Schüler oder die Schülerin die Schule vorher, erhält er/sie ein Abgangszeugnis.

Bei Bedarf erhalten die Schülerinnen und Schüler auch ein Zeugnis, in dem die Leistungen nach Noten bewertet werden. Diese orientieren sich an den jeweils gültigen Notenordnungen der Regelschulen.

Zeugnisse werden erst ausgehändigt nach Rückgabe aller im Eigentum der Schule stehenden Gegenstände (z.B. entlehene Bücher, leihweise gelieferte Lehrmittel, Instrumente etc.) bzw. nach Zahlung aller rückständigen Schul- und Vereinsbeiträge.

## **9. Aufnahme in die Abiturvorbereitungsklasse (13. Klasse)**

Für die Aufnahme in die Abiturklasse (13. Klasse) gilt ein gesondertes Verfahren, das von der Oberstufenkonferenz festgelegt wird. Es ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Schulordnung.

## **10. Aufsicht**

Die Aufsichtspflicht der Schule besteht für die Dauer des Unterrichts und der sonstigen Schulveranstaltungen. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich nicht auf den Schulweg.

## **11. Behinderung des Schulbetriebs**

Bei Behinderung des Schulbetriebs durch höhere Gewalt wird der Schulbetrieb im Rahmen des Möglichen aufrechterhalten. Bei extremen Wetterbedingungen entscheiden die Eltern über den Schulbesuch des Kindes. Eine schriftliche Entschuldigung ist erforderlich.

## **12. Klassenfahrten und Praktika**

Klassenfahrten und Praktika sind Schulpflichtveranstaltungen. Über deren Ablauf werden die Erziehungsberechtigten frühzeitig informiert. Gesundheitliche Schwierigkeiten oder Behinderungen eines Schülers oder einer Schülerin sind dem verantwortlichen Lehrer frühzeitig mitzuteilen.

Für die Dauer der Klassenfahrten und Praktika sind die Schülerinnen und Schüler in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

## **13. Schlichtungsverfahren**

In Konfliktfällen können sich die Betroffenen zunächst an die Schlichtungsgremien der Schule und danach an den Landesschlichtungsausschuss wenden.

## **14. Datenschutz**

Die Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden, dass ihre Angaben in einer EDV-Anlage erfasst werden, und dass die Adressenlisten unter den jeweiligen Erziehungsberechtigten einer Klasse verteilt werden können.

(Stand Januar 2016)